

Dezentraler Netzbooster Anhang A5

Vertraulichkeitsvereinbarung

(Vereinbarung, die vom Bieter bzw. jedem Mitglied der Bietergemeinschaft abzuschließen ist)

VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

zwischen

Name des Bieters/ des Mitglieds der Bietergemeinschaft

Anschrift:

- nachfolgend „**Vertragspartner**“ genannt -

und der

Amprion GmbH

Robert-Schuman-Straße 7

44263 Dortmund

- nachfolgend „**Amprion**“ genannt –

- Vertragspartner und Amprion nachfolgend einzeln „**Partei**“, gemeinsam „**Parteien**“ genannt -

Präambel

Amprion beabsichtigt, dem Vertragspartner im Rahmen der Ausschreibung zu dem Projekt „dezentraler Netzbooster“ (nachfolgend „**Ausschreibung**“ genannt) Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Der Vertragspartner beabsichtigt, an der Ausschreibung teilzunehmen und seinerseits Amprion gegebenenfalls, insbesondere durch die Abgabe eines Angebots, Unterlagen und sonstige Informationen zu übermitteln.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien Folgendes:

1. Jegliche Informationen, Daten und Ergebnisse, sowie personenbezogene Daten von Mitarbeitern der Parteien sowie der mit ihnen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG, oder Dritten, die einer Partei durch die jeweils andere Partei mündlich, schriftlich, digital gespeichert oder in sonstiger Form im Zusammenhang mit der Ausschreibung überlassen oder in sonstiger Weise bekannt werden, unabhängig von ihrer Qualität als Geschäftsgeheimnis im Sinne des § 2 Nr. 1 GeschGehG (nachfolgend

- „**Informationen**“ genannt), sind von ihr geheim zu halten, streng vertraulich zu behandeln, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei Dritten (wie z.B. Beauftragten der Partei) nicht zugänglich zu machen und zu keinem anderen Zweck als der Teilnahme der Ausschreibung bzw. deren Durchführung zu verwenden (nachfolgend „**Pflichten aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung**“ genannt). Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Pflichten aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung den Umständen nach angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen im Sinne von § 2 Nr. 1 lit. b) GeschGehG darstellen.
2. Nicht vertraulich zu behandeln im Sinne von Ziffer 1 sind Informationen, von denen die Partei nachweisen kann, dass
 - a) sie im Zeitpunkt der Offenlegung bereits allgemein bekannt waren oder es danach ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung wurden,
 - b) sie ihm im Zeitpunkt der Offenlegung bereits ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt waren,
 - c) sie ihm danach in rechtmäßiger Weise ohne Verpflichtung zur Vertraulichkeit bekannt wurden, oder
 - d) sie sie auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen oder gerichtlichen Anordnung offenbaren muss, vorausgesetzt, sie informiert die andere Partei rechtzeitig und vollständig schriftlich über die vorstehende Offenbarung, deren Umfang und Empfänger und lässt diese sie unterstützen, die Informationen so weit wie möglich zu schützen oder gerichtlich schützen zu lassen.
 3. Die empfangende Partei ist berechtigt, die Informationen insoweit gegenüber Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, Organen, Angestellten und Arbeitnehmern offen zu legen, wenn diese auf die Kenntnis der Informationen für die Durchführung der Ausschreibung angewiesen sind. Die Parteien stellen durch geeignete vertragliche Vereinbarungen, die mindestens den Anforderungen dieser Vereinbarung entsprechen, mit den für sie tätigen Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, Organen, Angestellten und Arbeitnehmern sicher, dass auch diese jede unbefugte Verwendung, Offenlegung, Weitergabe oder Aufzeichnung der Informationen unterlassen.
 4. Die jeweils offenlegende Partei hat, unbeschadet der Rechte, die sie nach dem GeschGehG hat, hinsichtlich der Informationen alle Eigentums-, Nutzungs- und Verwertungsrechte und behält sich das ausschließliche Recht zur Schutzrechtsanmeldung vor. Die jeweils empfangende Partei erwirbt kein Eigentum oder – mit Ausnahme der Nutzung im Zusammenhang mit der Durchführung der Ausschreibung – sonstige Nutzungsrechte an den Informationen (insbesondere an Know-how, darauf angemeldeten oder erteilten Patenten, Urheberrechten

oder sonstigen Schutzrechten) aufgrund dieser Vereinbarung oder sonst wegen konkludenten Verhaltens.

5. Die jeweils empfangende Partei hat es zu unterlassen, die Informationen außerhalb des Ausschreibungsverfahrens in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (insbesondere im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden. Der Vertragspartner verpflichtet sich, seine Arbeitnehmer ausdrücklich auf die zuvor genannten Verpflichtungen hinzuweisen und sie entsprechend zu verpflichten. Der Vertragspartner verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen seines Auftrags eingesetzte Subunternehmer zur Einhaltung von § 6a EnWG zu verpflichten.
6. Die Partei wird die jeweils andere Partei unverzüglich nach Entdeckung einer tatsächlichen oder drohenden Verletzung von Pflichten aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung in Kenntnis setzen und alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um – gegebenenfalls mit Unterstützung der anderen Partei – einen unbefugten Gebrauch oder eine unbefugte Bekanntgabe zu verhindern oder zu beenden.
7. Auf schriftliche Anforderung der anderen Partei oder spätestens zwei Jahre nach Beendigung der Ausschreibung wird jeder Partei der anderen Partei sämtliche Informationen, die sie in schriftlicher Form erhalten hat, sowie sämtliche Fotokopien, Ausdrucke und Abschriften, die sie davon angefertigt hat, unverzüglich zurückgeben bzw. diese vernichten und jegliche Notizen bzw. auf elektronischen Medien gespeicherte Ausarbeitungen, die sie aufgrund erhaltener Informationen für den eigenen Gebrauch angefertigt hat, unverzüglich vernichten. Dies gilt nicht für eingereichte Angebotsunterlagen des Vertragspartners sowie routinemäßig angefertigte Sicherungskopien des elektronischen Datenverkehrs. Die Vernichtung ist auf Anfrage durch die andere Partei anhand eines Löschprotokolls nachzuweisen. Die erfolgte Rückgabe bzw. Vernichtung der Informationen entbindet die Parteien nicht von der Verpflichtung, die erhaltenen Informationen auch weiterhin streng vertraulich zu behandeln. Die Verpflichtung zur Rückgabe bzw. Vernichtung der Informationen gilt nicht, soweit gesetzliche oder behördliche Aufbewahrungspflichten bestehen.
8. Die Parteien haben einander, den mit ihnen verbundenen Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. AktG und/oder einem geschädigten Dritten Ersatz desjenigen unmittelbaren und mittelbaren Schadens zu leisten, der dadurch entstanden ist, dass sie selbst oder ihre Erfüllungs- und/oder Verrichtungsgehilfen, Organe, Angestellten oder Arbeitnehmer die Pflichten aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung verletzt haben. Die vorstehenden Verpflichtungen gelten

nicht, soweit die andere Partei die Verletzung der Pflichten aus dieser Vertraulichkeitsvereinbarung nicht zu vertreten hat.

9. Den Parteien ist bekannt, dass die Verletzung von Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe geahndet werden kann.
10. Ausschließlicher und alleiniger Gerichtsstand ist Dortmund. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
11. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unterzeichnung mittels elektronischer Signatur genügt der Schriftform im Sinne dieser Vereinbarung.
12. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch noch für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Unterschrift dieser Vereinbarung.
13. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in einem solchen Fall eine Ersatzregelung zu treffen, die ihrem ursprünglichen Willen am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für eventuelle Lücken und/oder Widersprüche.

_____, den _____
Ort Datum

Vertragspartner Vertragspartner

_____, den _____
Ort Datum

Amprion Amprion